



Satzungen & Ordnungen des fzs e.V



Stand: 41. ord. Mitgliederversammlung, August 2011

Intro

Liebe Mitglieder und Aktive des fzs,
liebe Interessierte,

wie jeder Verein braucht auch der freie Zusammenschluss von studentInnen-schaften (*fzs*) e.V. ein paar schriftliche Grundlagen, auf denen die Arbeit des Verbandes fußt. Beim fzs ist das natürlich zuallererst die Satzung, die durch verschiedene Ergänzungsdokumente erweitert wird.

Im vorliegenden Heft sind alle wesentlichen Dokumente in ihrer zurzeit gültigen Form zusammengefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Ordnungen bis einschließlich zur 41. ordentlichen Mitgliederversammlung, die im August 2011 in Würzburg stattfand, sind hier berücksichtigt.

Folgende Dokumente findet ihr in diesem Heft:

- Die Satzung des fzs e.V.
- Die Finanzordnung des fzs e.V.
- Die Geschäftsordnung des fzs e.V.
- Die Antidiskriminierungsvorschrift des fzs e.V.
- Die Wahlordnung des fzs e.V.

Solltet ihr Fragen zu einzelnen Dokumenten haben, so könnt ihr euch gerne an den Vorstand wenden, den ihr am einfachsten und schnellsten unter der e-mail-Adresse vorstand@fzs.de erreicht. Natürlich stehen wir euch auch für alle anderen Fragen gerne zur Verfügung!

Mit den besten Grüßen aus Berlin,

der Vorstand des freien Zusammenschlusses von studentInnenschaften e.V.

Berlin, 1. Februar 2012



Inhaltsverzeichnis

Satzung	7
Artikel I	7
I. Allgemeines	7
§ 1 Name und Sitz	7
§ 2 Zweck des Vereins	7
§ 3 Organe und Gremien	8
II. Minderheitenschutz	8
§ 4 Minderheitenschutz	8
III. Mitgliedschaft	9
§ 5 Mitgliedschaft	9
§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft	10
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	10
§ 8 Assoziierungen und Kooperationen	10
IV. Mitgliederversammlung	10
§ 9 Allgemeines	10
§ 10 Zusammentritt	11
§ 11 Beschlussfähigkeit	12
§ 12 Sitzungen	12
§ 13 Sitzungsleitung	13
§ 14 Beschlüsse	13
V. Ausschuss der Student*innenschaften	14
§ 15 Allgemeines	14
§ 16 Zusammensetzung und Wahl	15
§ 17 Zusammentritt	15
§ 18 Beschlussfähigkeit	16
§ 19 Sitzungen	16
§ 20 Beschlüsse	16
VI. Vorstand	17
§ 21 Allgemeines	17
§ 22 Zusammensetzung und Wahl	17
§ 23 Zusammentritt	18
§ 24 Beschlussfähigkeit	19
§ 25 Sitzungen	19
§ 26 Beschlüsse	19
§ 27 Geschäftsstelle	19

VII. Ausschüsse	20
§ 28 Allgemeines	20
§ 29 Zusammensetzung und Wahl.....	20
§ 30 Zusammentritt.....	21
§ 31 Beschlussfähigkeit	21
§ 32 Sitzungen.....	21
§ 33 Beschlüsse	22
VIII. Referentinnen und Referenten	22
§ 35 Allgemeines	22
§ 36 Ausschreibung und Wahl.....	22
IX. Arbeitskreise	23
§ 37 Allgemeines	23
§ 38 Zusammentritt.....	23
§ 39 Sitzungen.....	23
§ 40 Zusammenarbeit mit Projekten	23
X. Finanzen	24
§ 41 Beiträge	24
§ 42 Geschäftsjahr	24
§ 43 Haushaltsplan	24
§ 45 Kassenprüfungsausschuss	24
§ 46 Berichtspflicht und Entlastung.....	25
§ 47 Finanzordnung.....	25
XI. Begriffsbestimmungen	26
§ 48 Stimmen und Mitglieder	26
§ 49 Mehrheiten	26
§ 50 Satzungsändernde Mehrheit	26
XII. Schlussbestimmungen	26
§ 51 Ergänzungsordnungen	26
§ 52 Änderungen der Satzung.....	27
§ 53 Auflösung des Vereins.....	27
Artikel II In-Kraft-Treten	27

Finanzordnung	28
----------------------------	-----------

Artikel I	28
------------------------	----

I. Allgemeines	28
§ 1 Verwaltung der Mittel.....	28
§ 2 Berichtspflicht.....	28
§ 3 Ausschluss der Übervorteilung.....	29

II. Haushalt	29
§ 4 Allgemeines.....	29
§ 5 Verfahren.....	29
§ 6 Abschluss.....	29
III. Einnahmen	30
§ 7 Allgemeines.....	30
§ 8 Beiträge.....	30
§ 9 Mahnwesen.....	31
§ 10 Stundung und Erlass des Beitrages.....	31
IV. Ausgaben	32
§ 11 Allgemeines.....	32
§ 12 Fahrtkosten und Spesen.....	32
§ 13 Aufwandsentschädigungen.....	33
§ 14 Finanzierung der Mitgliederversammlung.....	33
V. Kassenprüfung	33
§ 15 Kassenprüfung.....	33
VI. Rücklagen	34
§ 16 Rücklagen.....	34
Artikel II In-Kraft-Treten	34

Geschäftsordnung..... 35

Artikel I	35
I. Allgemeines	35
§ 1 Geltungsbereich.....	35
§ 2 Beschlussfähigkeit.....	35
§ 3 Öffentlichkeit.....	35
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung.....	36
§ 5 Sitzungsprotokoll.....	37
II. Sitzungsleitung	37
§ 6 Allgemeines.....	37
§ 7 Ermessungsentscheidungen.....	38
III. Ablauf der Sitzungen	38
§ 8 Reihenfolge der Redner*innen.....	38
§ 9 Abstimmungen.....	38
§ 10 Ende des Tages.....	39
IV. Fristen	39
§ 11 Anträge.....	39
Artikel II In-Kraft-Treten	39

Antidiskriminierungsvorschrift	40
§ 1 Anwendungsbereich.....	40
§ 2 Maßnahmen.....	40
§ 3 Umsetzung und Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsvorschrift.....	40
§ 4 Übergangsvorschriften	41
§ 5 Inkrafttreten.....	41
Wahlordnung.....	42
Artikel I	42
I. Allgemeines	42
§ 1 Geltungsbereich.....	42
§ 2 Stimmhäufung	42
§ 3 Quotierung	42
II. Personenwahlen.....	43
§ 4 Grundsätze	43
§ 5 Wahlgänge.....	44
§ 6 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste.....	44
§ 7 Personalbefragung und Personaldebatte	44
§ 8 Abstimmung	45
Artikel II In-Kraft-Treten.....	45

Satzung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (*fzs*) e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Studierendenschaften in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der fzs ist ein eingetragener Verein.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - b) die Förderung der Diskussion und Zusammenarbeit zwischen den Studierendenschaften in Deutschland,
 - c) die Förderung des Informationsflusses und der Koordination zwischen den Studierendenschaften, den Bundesfachschaftentagungen, Landeskonferenzen der Studierendenschaften und anderen Zusammenschlüssen,
 - d) die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Studierenden,
 - e) Eintreten für die gesetzliche Verankerung der verfassten Studierendenschaft als Körperschaft aller eingeschriebenen Studierenden mit politischem Mandat, Satzungs- und Finanzhoheit,
 - f) das Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik,

- g) Öffentlichkeitsarbeit zu den oben genannten Bereichen.
 - h) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der fzs verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der fzs ist ein demokratischer, weltanschaulich und parteilich nicht gebundener Verein.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 Organe und Gremien

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ausschuss der Student*innenschaften
 - c) der Vorstand
 - d) der Kassenprüfungsausschuss.
2. Minderheitenmeinungen zu Beschlüssen der Organe des Vereins sind auf Verlangen bei der Veröffentlichung ebenfalls bekannt zu machen. Es ist zu kennzeichnen, welches Mitglied oder welche Mitglieder die Minderheitenmeinung vertritt.
3. Weitere tagende Gremien mit besonderen Rechten nach dieser Satzung sind:
 - a) die Ausschüsse
 - b) die Arbeitskreise
 - c) das Frauenplenum der Mitgliederversammlung.

II. Minderheitenschutz

§ 4 Minderheitenschutz

1. In allen Bereichen des Vereins genießen Minderheiten besonderen Schutz.
2. In allen Veröffentlichungen haben auch politische Minderheiten das Recht, sich zu artikulieren:
 - a) Allen Beschlüssen des Vereins sind auf Verlangen auch die Minderheitenmeinungen beizufügen.

- b) Alle Publikationen des Vereins sind offen für Beiträge auch von Personen und Gruppen, die nicht Mitglied im Verein sind.
3. Das Nähere regelt die Antidiskriminierungsvorschrift.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Studierendenschaft einer Hochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (*HRG*) werden, die körperschaftlich verfasst ist und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragshebung i.S.d. § 41 des Hochschulrahmengesetzes i.d.F. vom 19.Januar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.Dezember 2004 unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 26. Januar 2005.
2. Soweit eine Studierendenschaft nach Absatz 1 nicht besteht, kann jeweils nur eine, sich für die gesamte Hochschule, eine Abteilung oder andere Einheit konstituierende Studierendenschaft die Mitgliedschaft erwerben. Die Studierendenschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen, die sich aus ihrer Satzung ergeben müssen:
 - a) Die Vertretungsorgane müssen in freier, gleicher und allgemeiner Wahl gewählt werden.
 - b) Die Vertretungsorgane dürfen nicht gleichzeitig Organ und oder anderes Gremium der Hochschule sein.
3. Soweit eine Studierendenschaft nach Absatz 2 nicht besteht, können die nach Landesrecht vorgesehenen studentischen Vertretungsorgane die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss der Student*innenschaften oder die Mitgliederversammlung. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern die sich aus dieser Satzung ergebenden Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen.
5. Mit der Mitgliedschaft übernimmt die Studierendenschaft die aus dieser Satzung und anderen Beschlüssen des Vereins resultierenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitragspflichten nicht nachkommen, ruht. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben, sofern nicht nach § 41 (4) Beiträge erlassen oder gestundet wurden.
2. Die entsprechende Feststellung trifft der Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Ausschusses der Student*innenschaften.
3. Die betreffende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, der betreffende Ausschuss der Student*innenschaften mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung nach (2) ändern.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung bei dem Vorstand. § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben. Das Ende der Mitgliedschaft wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen festgestellt.

§ 8 Assoziierungen und Kooperationen

Der Verein kann auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften oder der Mitgliederversammlung mit Studierendenschaften, Bundesfachschaftentagungen und anderen Zusammenschlüssen Assoziierungs- oder Kooperationsverträge abschließen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 9 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt über die Grundsätze, die Richtlinien und Positionen des Vereins,
 - b) sie beschließt das Arbeitsprogramm des Vereins,
 - c) sie wählt und entlastet den Vorstand,
 - d) sie wählt die Mitglieder des Ausschusses der StudentInnenschaften, der Ausschüsse sowie des Kassenprüfungsausschusses,
 - e) sie stellt den Haushaltsplan fest.
3. Bei den Mitgliederversammlungen sollen die Delegationen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

§ 10 Zusammentritt

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. Die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen im Dezember und im Juni liegen. Der Termin soll von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ansonsten vom Ausschuss der Student*innenschaften.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen ein.
3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich
 - a) auf eigenen Beschluss,
 - b) auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften,
 - c) auf Verlangen von sieben Mitgliedern
 - d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein nicht mehr als 28 Mitglieder hat, sowie
 - e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Studierendenschaften aus dem Ausschuss der Student*innenschaften
 mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der Student*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und umfasst sämtliche Anträge.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 15 Tagen zur vertagten Sitzung ein, die spätestens 21 Tage nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit ist hinzuweisen. Soweit weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ist die Tagesordnung beizubehalten.

§ 12 Sitzungen

1. Bei Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.
2. Für Mitglieder des Vorstandes sowie Vertreter*innen des Ausschusses der Student*innenschaften besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.
3. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
4. Auf Antrag einer anwesenden Frau wird ein Frauenplenum einberufen. Die anwesenden Frauen bilden das Frauenplenum. Parallel zum Frauenplenum findet ein Männerplenum zum gleichen Gegenstand, sofern dieser bekannt ist, statt, an dem alle anwesenden Männer teilnehmen sollen. Die anwesenden Männer bilden das Männerplenum. Nach dem Beschluss für ein Frauenplenum muss der Grund und die Themen des Frauenplenums dem Männerplenum mitgeteilt werden, es sei denn, die Antragstellerin des Frauenplenums wünscht dies ausdrücklich nicht. Das Frauenplenum soll 60 Minuten pro Frauenplenum nicht überschreiten. Es kann einmalig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Frauen um eine Stunde verlängert werden. Das Frauenplenum kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Veto gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einlegen. Das Veto hat bindende Wirkung, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit 2/3 Mehrheit Anderes beschließt. Auf Antrag einer Frau, die gemäß § 3 Abs. 3 als Mitglied gilt, dürfen im Frauenplenum nur Frauen von Mitgliedshochschulen abstimmen. Das Frauenplenum beschließt sofort nach der Anhörung der Frau, die es einberufen hat, ob das Frauenplenum stattfindet. Ein Frauenplenum findet statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Frauen dem zustimmen.

§ 13 Sitzungsleitung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Sitzungsleitung.
2. Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.
3. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und an alle Mitglieder zu versenden. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Sitzungsleitung zur protokollführenden Person bzw. zu protokollführenden Personen. Die protokollführende Person hat das Protokoll zu unterzeichnen. Bei mehreren protokollführenden Personen hat jede Person den von ihr protokollierten Teil des Protokolls zu unterzeichnen. Der Ausschuss der Student*innenschaften genehmigt das Protokoll.
4. Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet diese bis zum Ende der Wahlen nach Abs. 2 und Abs. 3. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet sodann unmittelbar die Wahl der Sitzungsleitung sowie der protokollführenden Person.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder von Hochschulen mit
 - a) bis zu 10.000 Studierenden jeweils zwei,
 - b) mit mehr als 10.000 und bis zu 30.000 Studierenden jeweils drei und
 - c) mit mehr als 30.000 Studierenden jeweils vier Stimmen.Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied ein Stimme. Der Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des Verein eingeschriebenen Studierenden der betreffenden Studierendenschaft zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden Studierendenschaften geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder Studierendenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht zur Stimmenführung aus.

3. Wahlen, Anträge zu Wahlen, Anträge auf Abwahlen, Anträge auf Änderung der Satzung oder einer ihrer Ergänzungsordnungen, Anträge auf Änderung der Beiträge, Einrichtung oder Auflösung von Referent*innenstellen, Einrichtung oder Auflösung von Ausschüssen sowie Anträge auf Auflösung des Vereins können nur stattfinden bzw. behandelt werden, sofern dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch die vorläufige Tagesordnung angekündigt ist.
4. Der Ausschuss der Student*innenschaften legt auf Vorschlag des Vorstands rechtzeitig eine Frist fest, bis zu der Antrag nach Abs. 3 und Anträge zur vorläufigen Tagesordnung bei dem Vorstand eingegangen sein müssen, um in der Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt zu werden.
5. Ist ein Antrag nach Abs. 3 bzw. ein Antrag zur Tagesordnung innerhalb der Frist nach Abs. 4 bei dem Vorstand eingegangen, jedoch nicht durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen worden, so ist dieser Antrag bzw. Tagesordnungspunkt abweichend von Abs. 3 zu behandeln.

V. Ausschuss der Student*innenschaften

§ 15 Allgemeines

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der Ausschuss der Student*innenschaften hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Stellungnahmen zu dringenden politischen Fragestellungen, wenn zeitnah keine Mitgliederversammlung stattfindet.
 - b) Kontrolle der Einhaltung von Arbeitsprogramm, Positionen und sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - c) Wahl von Delegierten zu Mitgliederversammlungen von ESU und IUS,
 - d) Bestätigung der Einstellung von Angestellten, soweit deren Beschäftigungsdauer die Amtszeit des Vorstands voraussichtlich übersteigen wird,
 - e) Bestätigung finanzrelevanter Beschlüsse des Vorstands nach Maßgabe der Finanzordnung.
3. Grundlage der Arbeit sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Arbeitsprogramm.

4. Wird ein Mitglied von mehreren Menschen im Ausschuss der Student*innenschaften vertreten, so muss mindestens die Hälfte der Delegation aus Frauen bestehen.
5. Der Ausschuss der Student*innenschaften informiert die MV über seine Arbeit.
6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann Vorstandsmitglieder zeitweise oder dauerhaft von ihrem Amt beurlauben.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

1. In den Ausschuss der Student*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der Mitglieder im Ausschuss der Student*innenschaften mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften werden durch jede ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt (e) wählt die einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Ausschuss der Student*innenschaften.
3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie der Ausschuss der Student*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung ist möglich.
4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student*innenschaften endet durch
 - a) Rücktritt,
 - b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie
 - c) das Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 17 Zusammentritt

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften tagt mindestens einmal zwischen den Mitgliederversammlungen. Im übrigen entscheidet der Ausschuss der Student*innenschaften im eigenen Ermessen über den Tagungsturnus. Das zu führende Beschlussprotokoll ist unverzüglich verbandsöffentlich zu machen.
2. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied können mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu Sitzungen des Ausschusses der Student*innenschaften einladen. Dies geschieht ebenso auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften (AS) sowie auf Verlangen von drei AS-Mitgliedern oder sieben Mitgliedern.

3. Im Falle des §22 Abs. 10 Satz 3 tritt der Ausschuss der Student*innenschaften unverzüglich zusammen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss der Student*innenschaften ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Sitzungen

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss der Student*innenschaften auf Antrag eines Mitglieds mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter*innen einer Mitgliedsstudierendenschaft und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Vorstand muss auf den Sitzungen des Ausschusses der Student*innenschaften durch mindestens ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

§ 20 Beschlüsse

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften beschließt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Die Stimmen können nur durch legitimierte Personen geführt werden, die an der betreffenden Hochschule des Mitglieds des fzs immatrikuliert sind.
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht die Stimme eines Mitgliedes des Ausschusses der Student*innenschaften führen.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Erläuterungen darüber, wie die Beschlüsse zustande gekommen sind.
5. Der Ausschuss der Student*innenschaften wählt eine oder mehrere protokollführende Person bzw. Personen. Diese hat bzw. haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in regelmäßige Informationen an die Mitglieder aufzunehmen.

VI. Vorstand

§ 21 Allgemeines

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte,
 - b) Er vertritt den Verein rechtsgeschäftlich, gerichtlich sowie in der Öffentlichkeit,
 - c) Er koordiniert die Arbeit der Organe und Gremien,
 - d) Er verwaltet die Finanzen,
 - e) Er nimmt die Arbeitgeberfunktionen gegenüber den Angestellten wahr.
2. Grundlage der Arbeit sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses der Student*innenschaften sowie das Arbeitsprogramm.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grundlage des schriftlichen Rechenschaftsberichts sowie des Berichts des Kassenprüfungsausschusses über die Entlastung des Vorstands.
4. Der Vorstand kann Personen mit der Wahrnehmung allgemeiner und besonderer Aufgaben betrauen. Rechtsgeschäftlich erteilte Vollmachten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erteilte Vollmachten enden automatisch mit der Amtszeit des bevollmächtigen Vorstands.
5. Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschließen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest. Für die entsprechende Zahl der Vorstandsstellen müssen Haushaltsmittel eingestellt sein.
2. Sie müssen das erklärte Vertrauen einer Student*innenschaft, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises des Vereins genießen.
3. Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.
4. Im Vorstand sollen Student*innen von Fachhochschulen und Universitäten gleichberechtigt vertreten sein.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am 1. September jeden Jahres. Die Wahl findet auf der Mitgliederversammlung im Juni statt. Die Mitgliederversammlung kann freie und frei gewordene Plätze nachwählen. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet am 31. August.
6. Im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Amtsantritt soll eine Einarbeitung durch den sich im Amt befindenden Vorstand erfolgen. Verpflichtend muss während der Zeit zwischen Wahl und Amtsantritt eine Klausurtagung von neu gewähltem Vorstand und Geschäftsstelle durchgeführt werden.
7. Vorstandsmitglieder können nur einmal wiedergewählt werden. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschließen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung die einfach Mehrheit auf sich vereinigen. Stimmhäufung ist nicht möglich.
9. Bleiben Vorstandpositionen unbesetzt, so kann der Ausschuss der Student*innenschaften Personen zu Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Abweichend von Absatz 5 beginnt die Amtszeit mit der Bestellung. Die folgende Mitgliederversammlung bestätigt die Bestellung oder versagt die Bestätigung. Versagt sie die Bestätigung, so endet die Amtszeit der bestellten Person unmittelbar.
10. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
 - a) Rücktritt,
 - b) Abwahl durch die Mitgliederversammlung und
 - c) Tod.Für die Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Scheidet eine Frau aus dem Vorstand aus, so ist diese Stelle mit einer Frau durch den Ausschuss der Student*innenschaften neu zu besetzen. Kommt eine Nachbesetzung nach Satz 3 nicht zustande, bleibt die entsprechende Stelle unbesetzt.

§ 23 Zusammentritt

1. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder einzuladen sind. Der Termin ist verbandsöffentlich bekannt zu geben.
2. Die Form der Einladung und die Ladungsfrist regelt der Vorstand.

§ 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 25 Sitzungen

1. Der Vorstand tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter*innen von Mitgliedern und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
2. Abweichend von Abs. 1 berät der Vorstand in Personalangelegenheiten grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter*innen von Mitgliedern und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins werden in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 26 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu schreiben. Die Protokolle sind unverzüglich an alle Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften zu versenden. Zusätzlich sind sie in die regelmäßigen Informationen für Mitglieder und Organe des Vereins aufzunehmen.

§ 27 Geschäftsstelle

Zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung des Verbandes und zur Verwaltung der Finanzangelegenheiten besteht eine Geschäftsstelle. Der grundsätzliche Aufbau der Geschäftsstelle wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ausschreibung der Stellen sowie die Auswahl eines / einer Bewerberin / Bewerbers erfolgt durch den Vorstand. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Ausschusses der Student*innenschaften. § 15 Abs. 2 (f) und § 21 Abs. 1 (e) bleiben unberührt.

VII. Ausschüsse

§ 28 Allgemeines

1. Die konzeptionelle Arbeit zu einzelnen Politikbereichen findet in den Ausschüssen des Vereins statt. Die Ausschüsse arbeiten eigenständig auf Grundlage des Arbeitsprogramms und der Verbandspositionen innerhalb eines festgelegten Arbeitsbereiches.
2. Die Ausschüsse haben unbeschadet der Maßgaben des Arbeitsprogramms und anderer Beschlüsse in ihrem Arbeitsbereich folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten von Positionierungen und Stellungnahmen,
 - b) Erarbeiten von Strategien zur Umsetzung der Positionen in ihrem Arbeitsbereich unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Studierendenschaften und Gesellschaft,
3. Die Einrichtung und Auflösung eines Ausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.
4. Ein Ausschuss kann Unterausschüsse bilden. Für Unterausschüsse gelten die Bestimmungen über Ausschüsse entsprechend.
5. Als ständiger Ausschuss wird der Finanzausschuss gebildet. Er berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Weitere Aufgaben des Finanzausschusses regelt die Finanzordnung.
6. Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder Ausschuss kann zwei Plätze des Ausschuss Internationales besetzen, wobei jeweils ein Platz ausschließlich durch eine Frau besetzt werden darf. Aufgabe des Ausschuss Internationales ist insbesondere die inhaltliche Vorbereitung und Nachbereitung von Veranstaltungen des europäischen Studierendachverbands. § 29 Absätze 5, 6 und 8 gelten nicht.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied eines Ausschusses sein.
2. Einem Ausschuss sollen gleich viele Frauen und Männer angehören. Jeweils drei Plätze in einem Ausschuss dürfen ausschließlich durch Männer und Frauen besetzt werden.
3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.
4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.

5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist möglich.
6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
7. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch
 - a) Rücktritt,
 - b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,
 - c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
 - d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften,
 - e) Auflösung des Ausschusses und
 - f) Tod.
8. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere Mitglieder kooptieren.

§ 30 Zusammentritt

1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen zusammen.
2. Zu Sitzungen soll mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen per Einladung an die Mitglieder und durch Mitteilung auf der Homepage eingeladen werden.
3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Ein Ausschuss ist beschlussfähig wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 32 Sitzungen

1. Ein Ausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter*innen von Mitgliedern und Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
2. Rede- und Antragsrecht genießen Mitglieder des Vereins und Mitglieder von Organen des Vereins.

§ 33 Beschlüsse

1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
2. Von den Sitzungen eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält zumindest die Ergebnisse der Sitzung. Die öffentlichen Teile des Protokolls sind unverzüglich auf der Homepage zu veröffentlichen. Die nicht-öffentlichen Teile sind den Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern von Organen des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen.

VIII. Referentinnen und Referenten

§ 35 Allgemeines

1. Zur Unterstützung der Arbeit der Organe kann der Verein für festgelegte Bereiche Referent*innen einstellen.
2. Referent*innen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Ausschusses der Student*innenschaften oder des Vorstandes durch den Vorstand eingerichtet.
3. Die Referent*innen sind dem Ausschuss der StudentInnenschaften und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
4. Die Referent*innen sind verpflichtet, ihre Arbeit mit dem Vorstand und weiteren Organen des Vereins, die den selben Arbeitsbereich bearbeiten, eng abzustimmen.

§ 36 Ausschreibung und Wahl

Der Vorstand schreibt die Stellen mit ihrer Stellenbeschreibung und Angabe über die Entlohnung mindestens verbandsöffentlich aus. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

IX. Arbeitskreise

§ 37 Allgemeines

1. Für Themen-, Fach- und Studienbereiche, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen, sowie für Bundesländer können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Arbeitskreise arbeiten auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Arbeitsprogramms.
3. Die Mitgliederversammlung richtet die Arbeitskreise mit einem Drittel der Stimmen ein. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann vorläufig Arbeitskreise einrichten. Die Mitgliederversammlung löst einen Arbeitskreis mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedshochschulen auf.
4. Bestehende Zusammenschlüsse im Bereich der Studierendenschaften, wie zum Beispiel Bundesfachschaftentagungen oder Referent*innentreffen bestimmter Arbeitsbereiche können den Status eines Arbeitskreises erlangen.

§ 38 Zusammentritt

1. Die Arbeitskreise regeln Form und Frist ihrer Einladungen selbst.
2. Zur ersten Sitzung eines neu eingerichteten Arbeitskreises lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen ein, sofern der Beschluss der Einrichtung nichts anderes vorsieht.

§ 39 Sitzungen

Bei den Sitzungen der Arbeitskreise sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.

§ 40 Zusammenarbeit mit Projekten

1. Bestehende überregionale Projekte und Initiativen, die von Studierenden initiiert werden oder unmittelbar studentische Interessen verfolgen, können den Status eines fzs-Projektes erhalten. Dies bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Projekt und dem Vorstand, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der des Ausschusses der Student*innenschaften. In diesen Vereinbarungen sind insbesondere zu regeln:
 - a) die Art und Weise der Zusammenarbeit;
 - b) die Verpflichtungen für beide Seiten sowie
 - c) die Modalitäten der Kündigung der Vereinbarung.

2. Die fzs-Projekte sind in ihrer Arbeit und ihrer internen Organisation autonom gegenüber dem fzs. Erhalten die fzs-Projekte Finanzzuwendungen aus den Haushaltsmitteln, so ist für jedes Projekt ein eigener Titel in den Haushalt aufzunehmen.

X. Finanzen

§ 41 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge.
2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Beitrag kann in zwei Abschlägen gezahlt werden. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.
3. Mitglieder ohne Beitrags- und Finanzhoheit im Sinne von § 5 Abs. 1 sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Stundung und Erlass von Forderungen regelt die Finanzordnung.

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober jeden Jahres.

§ 43 Haushaltsplan

1. Die Mitgliederversammlung stellt den Haushaltsplan fest. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur von der Mitgliederversammlung durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
2. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

§ 45 Kassenprüfungsausschuss

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt einen Kassenprüfungsausschuss (*KPA*), der aus mindestens 3 und bis zu 6 Studierenden aus verschiedenen Studierendenschaften besteht. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses vor der Wahl fest.

2. Die Mitglieder des KPA dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen nicht aus einer Studierendenschaft kommen, die dem AS angehört. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand in den KPA gewählt werden. Beschäftigte des Vereins und Amtsträger der Studierendenvertretungen von AS-Hochschulen dürfen nicht dem Kassenprüfungsausschuss angehören.
3. Der Kassenprüfungsausschuss kann auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

§ 46 Berichtspflicht und Entlastung

1. Der Vorstand bestimmt auf seiner ersten Sitzung ein Mitglied als Bevollmächtigte*n für den Haushalt. Diese*r ist insbesondere für die Berichtspflicht verantwortlich und ist für alle anderen Gremien des Vereins Ansprechpartner*in für Finanzen.
2. Der Vorstand legt dem Ausschuss der Student*innenschaften vierteljährlich sowie auf dessen Verlangen einen Finanzbericht vor. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Finanzbericht und einen Haushaltsabschluss vor.
3. Auf der Grundlage des Finanzberichts und des Haushaltsabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung getrennt über die finanzielle Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses.

§ 47 Finanzordnung

1. Zur Regelung der Einzelheiten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel des Vereins gibt sich der Verein eine Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
 - a) die Höhe der Beiträge,
 - b) die Verwaltung der Mittel des Vereins,
 - c) die Prüfung der Kassen des Vereins,
 - d) die Aufwandsentschädigung sowie
 - e) die Bildung und Auflösung von Rücklagen.

XI. Begriffsbestimmungen

§ 48 Stimmen und Mitglieder

Bei den Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen ist

1. unter dem Begriff der Stimmen zu verstehen, dass jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied eine der Regelung nach § 14 Abs. 2 entsprechende Anzahl der Stimmen abgibt, und
2. unter dem Begriff der Mitglieder zu verstehen, dass jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied des Vereins bzw. jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Organs eine Stimme abgibt.

§ 49 Mehrheiten

1. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die abgegebenen Fürstimmen die abgegebenen Gegenstimmen überwiegen und nicht mehr Enthaltungen abgegeben wurden als die Summe der Fürstimmen und Gegenstimmen.
2. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen Fürstimmen sind.
3. Die 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens doppelt so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.
4. Die 3/4-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens dreimal so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen

§ 50 Satzungsändernde Mehrheit

Unter dem Begriff der satzungsändernden Mehrheit ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen und zusätzlich eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder zu verstehen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51 Ergänzungsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der Stimmen
 - a) eine Finanzordnung,
 - b) eine Geschäftsordnung für die Gremien des Vereins,

- c) eine Antidiskriminierungsvorschrift sowie
 - d) eine Wahlordnung
- als Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung.
2. Änderungen der Ergänzungsordnungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit der Stimmen. § 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 52 Änderungen der Satzung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der satzungsändernden Mehrheit.
2. Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus. Hierbei sind die betreffenden Artikel, die Zielrichtung der angestrebten Änderung, eine Begründung, sowie der oder die Antragsteller*in aufzuführen.
3. Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich durch Rundschreiben bekannt zu geben und treten nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung ist durch den Vorstand unverzüglich herbeizuführen.

§ 53 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf. Auf der Einladung ist der Antrag kenntlich zu machen. Die Auflösung bedarf der satzungsändernden Mehrheit.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Finanzordnung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Finanzordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Verwaltung der Mittel

1. Für die Konten des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein*e Angestellte*r des Vereins zur Zeichnungsberechtigung bevollmächtigt werden. Die Wahrnehmung der Zeichnung muss von mindestens zwei Personen gemeinschaftlich erfolgen, davon muss eine Person Mitglied des Vorstandes sein.
2. Finanzrelevante Unterlagen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.
3. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist, sowohl nach der Zeitfolge, als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, zeitnah Buch zu führen. Jede Kontobewegung ist von mindestens zwei nach Absatz 2 zeichnungsberechtigten Personen gemeinschaftlich zu unterzeichnen.
4. Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.
5. Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 2 Berichtspflicht

1. Der Vorstand hat dem Kassenprüfungsausschuss, sowie den Mitgliedern des Ausschusses der Student*innenschaften auf Anfrage, bis zum 10. des Folgemonats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen oder zuzusenden.
2. Die Berichtspflicht nach § 46 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt.

§ 3 Ausschluss der Übervorteilung

Durch Mittel des Vereins darf keine Person übervorteilt werden.

II. Haushalt

§ 4 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung soll den Haushalt vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres feststellt haben.
2. Ist zu Beginn des Geschäftsjahres kein Haushalt beschlossen, so darf monatlich maximal ein Zwölftel jedes Titels des Haushaltsplans des Vorjahres ausgegeben werden.
3. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss einen Ansatz für den Haushaltsplan für das jeweilige folgende Geschäftsjahr.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr müssen veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen für das Geschäftsjahr sind auszugleichen.

§ 5 Verfahren

1. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu gestalten. Sie müssen in Titel und Titelgruppe unterteilt werden.
2. Neben dem zu beschließenden Haushaltsplan ist zum Vergleich auch der Ansatz des letzten Geschäftsjahres und das vorläufige Ergebnis des letzten Geschäftsjahres in dem Haushaltsplan anzugeben.
3. Der in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Haushaltsplan ist mit dem Kassenprüfungsbericht des Kassenprüfungsausschusses den Mitgliedern zuzuleiten. Mit dem Haushaltsabschluss ist den Mitgliedern eine Aufstellung der Zuwendungen Dritter und der Beitragszahlungen der einzelnen Mitglieder zuzuleiten.

§ 6 Abschluss

1. Der Abschluss des Haushalts ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Der Abschluss des Haushalts ist dem Kassenprü-

fungsausschuss unverzüglich nach der Erstellung zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Der Abschluss des Haushaltes ist mit dem Bericht des Kassenprüfungsausschusses an die Mitglieder zu versenden.

III. Einnahmen

§ 7 Allgemeines

1. Das Zahlungsziel bei sämtlichen Rechnungen des Vereins beträgt 14 Tage. Dies ist auf der Rechnung zu vermerken. Abweichungen von Satz 1 kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.
2. Über jede Bareinzahlung ist dem*der Einzahler*in eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres eingeschriebenen Studierenden 1,00 EUR * x - 2000 Euro (*wobei x die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden darstellt*), mindestens jedoch 1 Euro.
 - b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student*in. Für das Haushaltsjahr 2008/2009 wird auf Antrag einer Studierendenschaft der Beitrag dieser Studierendenschaft auf
 - a) nicht weniger als 0,72 EUR * x - 1.200 EUR für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres eingeschriebenen Studierenden;
 - b) nicht weniger als 0,60 EUR * x für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres eingeschriebenen Studierenden festgelegt.
2. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.

§ 9 Mahnwesen

1. Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.
2. Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.
3. Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.
4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die Begleichung von offenen Forderungen anzustreben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Fristen beschließen.

§ 10 Stundung und Erlass des Beitrages

1. Der Vorstand darf Forderungen nur
 - a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
 - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 - c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Einwilligung der bzw. des Bevollmächtigten für den Haushalt des Vorstandes.
3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Ein Antrag auf die Stundung des Beitrags nach § 41 Abs. 4 Satz 2 der Satzung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen. Dieser beschließt über den Antrag auf seiner nächsten Sitzung und teilt dem Mitglied seine Entscheidung mit. Maßnahmen zur Eintreibung der Forderung sind einzustellen bis der Vorstand über den Antrag befunden hat.

5. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Beitrages nach § 41 Abs. 4 Satz 1 der Satzung ist mit Begründung vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag zusammen mit seinem Votum und dem Votum des Finanzausschusses vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

IV. Ausgaben

§ 11 Allgemeines

1. Alle Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tätigen.
2. Über jede Barauszahlung ist von dem*der Empfänger*in eine Quittung zu verlangen.
3. Ausgaben von mehr als 500 Euro dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes getätigt werden.
4. Ausgaben von mehr als 5.000 Euro dürfen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses der Student*innenschaften getätigt werden.

§ 12 Fahrtkosten und Spesen

1. Anspruch auf Erstattung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben
 - a) Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Angestellten
 - c) die Mitglieder der Ausschüsse und des Kassenprüfungsausschusses, soweit nicht Dritte ihre Fahrtkosten erstatten sowie
 - d) bis zu zwei Vertreter*innen je Veranstaltung von Mitgliedern, die von der Beitragspflicht befreit sind oder deren Beitrag ermäßigt ist. Dies gilt nicht für Ermäßigungen nach § 8 Abs. 3 der Finanzordnung
 - e) bis zu vier Delegierten eines Mitglieds nach (d) zu Mitgliederversammlungen des fzs
 - f) Menschen, die von der Mitgliederversammlung, dem Ausschuss der Student*innenschaften oder dem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut wurden

2. Erstattet wird die Bahnfahrt in der 2. Klasse bei Inanspruchnahme einer Bahncard 50 oder äquivalenten Ermäßigungen sowie Pflichtreservierungen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.
3. Personen bei denen häufigere Fahrten im Auftrag des Verbandes zu erwarten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Kosten für eine Bahncard 50 erstattet werden.
4. In begründeten Ausnahmefällen wird auf Beschluss des Vorstandes eine Fahrt mit dem Auto mit 0,15 € / km erstattet.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

1. Personen, die sich in erheblichem Maße für die Zwecke des Vereins einsetzen, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
2. Regelmäßige Mehraufwandsentschädigungen können nur mit Zustimmung der MV oder des Ausschusses der Student*inenschaften gewährt werden.
3. Die Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder beträgt 804 Euro. Finanzielle Aufwendungen zum Erhalt der Immatrikulation werden den Vorstandsmitgliedern erstattet, falls keine Befreiung möglich ist.
4. Die Entlohnung für Referent*innen beträgt 350 Euro netto / Monat.

§ 14 Finanzierung der Mitgliederversammlung

1. Von allen Teilnehmer*innen außer von
 - a) bis zu vier Delegierten pro Mitgliedsstudierendenschaft und
 - b) Mitgliedern von Gremien des Verbandeswird ein Tagungsbeitrag erhoben. Die Berechnungsgrundlage des Tagungsbeitrages wird vom Vorstand vorher festgelegt und veröffentlicht. Dieser Beitrag setzt sich aus den Unterbringungskosten, der Verpflegung und einem Anteil der übrigen Kosten zusammen. Er wird pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt. Der Vorstand kann Teilnehmer*innen, die diesen Beitrag nicht zahlen können, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

V. Kassenprüfung

§ 15 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfungsausschuss überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung de Haushaltsplans und Sachlich und rechnerisch korrekte

und ordentliche begründete und belegte Buchführung. Der Kassenprüfungsausschuss kann jeder Zeit eine Kassenprüfung vornehmen. Er muss vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen.

2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüft der Kassenprüfungsausschuss die Finanzen in dem Geschäftsjahr und berichtet darüber der nächsten Mitgliederversammlung. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die finanzielle Entlastung des Vorstandes.

VI. Rücklagen

§ 16 Rücklagen

1. Es sind mindestens fünf Prozent der Jahresmitgliederbeiträge auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Abs. 2 bleibt davon unberührt. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.
2. Die Rücklagen haben einen Gesamtbetrag von 35.000 Euro nicht zu überschreiten.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Finanzordnung tritt nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Sitzungen der Organe des Vereins, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die Bestimmungen gelten soweit anwendbar für die Sitzungen sonstiger Gremien des Vereins entsprechend.

§ 2 Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Organs festzustellen. Die Beschlussfähigkeit des Organs ist jederzeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Organs zu überprüfen.
2. Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung zu unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung nach § 4 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu vertagen.
3. Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Öffentlichkeit

1. Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Über Angelegenheiten die die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des Vereins betreffen wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere Ausnahmen beschließt das Organ in nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit

seiner Mitglieder, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

2. Vertreter*innen von Mitgliedern des Vereins und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
3. Aus der nicht-öffentlichen Sitzung ist ausgeschlossen, wer nicht als Mitglied
 - a) einer Delegation als Mitglied des Vereins,
 - b) eines Organs oder Gremiums des Vereins oder
 - c) der Sitzungsleitungangehört oder als Referent*in oder Angestellte*r des Verbandes teilnimmt. Regelungen der Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - a) der Antrag auf Schließung der Redeliste,
 - b) der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c) der Antrag auf Einberufung des Frauenplenums,
 - d) der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung,
 - e) der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung,
 - f) der Antrag auf Schluss der Debatte,
 - g) der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - h) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit, bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
 - i) der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - j) der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen,
 - k) der Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um höchstens eine Stunde,
 - l) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - m) der Antrag auf Ende des Sitzungstages sowie
 - n) weitere sich aus der Satzung oder den Ergänzungsordnungen ergebende Anträge zum Ablauf der Sitzung.
3. Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle Anwesenden stimmberechtigt, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

4. Auf Antrag eines Mitglieds des Organs ist die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung bei alleinigem Stimmrecht der Mitglieder des Organs zu wiederholen. Diese Abstimmung ist maßgeblich.
5. Der Antrag nach Absatz 2 Punkt (k) bedarf abweichend von Absatz 3 der 2/3-Mehrheit.
6. Der Antrag nach Absatz 2 Punkt (c) kann nur bei Sitzungen der Mitgliederversammlung gestellt werden. Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 5 Sitzungsprotokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Sitzungsort, -zeit und –unterbrechungen
- b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung
- c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung
- d) den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragsteller*in und das Abstimmungsergebnis hierüber
- e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt / einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 (b) der Satzung
- f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte wiedergeben. § 13 Abs. 2, 3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls.

II. Sitzungsleitung

§ 6 Allgemeines

1. Die Sitzungsleitung leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des Organs. Sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachgemäß aus.
2. Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung nichts anderes bestimmt, kann die Sitzungsleitung aus einer Person oder mehreren Personen bestehen.

3. Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung nichts anderes bestimmt, wird die Sitzungsleitung mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Organs gewählt.
4. Unbeschadet weiterer Bestimmungen der Satzung oder einer Ergänzungsordnung regeln die Organe des Vereins das Nähere selbst.

§ 7 Ermessungsentscheidungen

1. Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
2. Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Organs Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet das Organ mit einfacher Mehrheit.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Reihenfolge der Redner*innen

1. Die Sitzungsleitung führt zwei nach Geschlechtern getrennte Redelisten. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je einer Frau und einem Mann. Meldet sich eine Person in einer Diskussion zum ersten Mal, so wird sie als nächstes aufgerufen, wenn ihr jeweiliges Geschlecht an der Reihe ist.
2. Wurde die Redeliste geschlossen und weist die Redeliste der Männer mehr Wortmeldungen auf als die der Frauen, so werden solange weitere Frauen auf ihre Meldung hin in die Redeliste aufgenommen, bis beide Redelisten die gleiche Anzahl von Wortmeldungen ausweisen.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt werden.
2. Die Wahlordnung bleibt unberührt.
3. Abstimmungen zur Geschäftsordnung können nicht namentlich abgestimmt werden.

§ 10 Ende des Tages

Der Sitzungstag beginnt nicht früher als 7:00 Uhr. Er endet um 23:00 Uhr. Das Sitzungsende kann einmalig um höchstens eine Stunde verlängert werden.

IV. Fristen

§ 11 Anträge

1. Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung gelten entsprechende.
2. Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind. Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.
3. Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Antidiskriminierungsvorschrift

§1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen verpflichten alle Organe und Gremien des Verbandes unmittelbar.

Bei Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an Dritte ist von der Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen abhängig zu machen. Alle Empfänger*innen zweckgebundener Mittel des fzs werden auf diese Vorschriften hingewiesen und müssen die Einhaltung dieser Vorschriften sicherstellen.

Ist die Einhaltung der Vorschriften nicht sicher gestellt, kann die jeweilige Veranstaltung, das Treffen, usw. nicht durch Mittel des fzs finanziert oder finanziell sichergestellt werden. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung, den Ausschuss der Student*innenschaften oder in dringenden Fällen durch den Vorstand genehmigt werden. Die Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§2 Maßnahmen

Behinderte Menschen sind in der Gesellschaft wie auch in den Hochschulen und Studierendenschaften nach wie vor eine der am meisten diskriminierten Gruppen. Der fzs betrachtet die Gleichstellung und verstärkte Beteiligung von Behinderten in der Arbeit des Verbandes daher als notwendiges, wenn auch nicht hinreichendes Mittel zur Herstellung einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen.

Veranstaltungen, Treffen usw. finden grundsätzlich in rollstuhlgänglichen Räumen statt. Schriftliche Publikationen des fzs werden auf Anfrage auf Band gesprochen, in Braille oder in digitalisierter Form für Blinde oder Sehbehinderte bereitgestellt.

Bei Veranstaltungen, Treffen usw. sind bei Bedarf nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des fzs Gebärdendolmetscher*innen einzusetzen.

§3 Umsetzung und Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsvorschrift

Der Vorstand sorgt für die Bekanntmachung und Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift. Der fzs bemüht sich um ausreichende Fördergelder von anderen Stellen, um die Vorschriften möglichst vollständig umsetzen zu können und jede Form von Diskriminierung innerhalb des Verbandes mittelfristig ausschließen zu können.

Die Mitgliederversammlung befasst sich mindestens einmal jährlich mit der Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift und beschließt eventuelle Verbesserungen und Erweiterungen.

§4 Übergangsvorschriften

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung der Antidiskriminierungsbestimmungen den Haushaltsausgleich nicht gefährdet. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bei einem Umzug des fzs behindertengerechte Räumlichkeiten gefunden werden. Bis zur Vollendung eines Umzugs müssen die Vorstandstreffen nur bei Bedarf in rollstuhlgänglichen Räumen stattfinden. Bereits begonnene Vorhaben bleiben durch diese Vorschriften unberührt.

§5 Inkrafttreten

Diese Antidiskriminierungsvorschrift tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Wahlordnung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Wahlordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von Organen und Gremien des Vereins vorgenommenen Wahlen, auch wenn andere Bestimmungen dabei nicht explizit auf diese Wahlordnung Bezug nehmen.

§ 2 Stimmhäufung

1. Ist Stimmhäufung zugelassen so können nur Ja-Stimmen abgegeben werden. Gibt es mehr Kandidierende als zu besetzende Plätze, muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.
2. Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidierenden aufzulisten.
3. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, die ersten Plätze entsprechend der Größe des Gremiums erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter den Kandidierenden mit gleicher Stimmenanzahl durchzuführen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das von der Sitzungsleitung zu ziehende Los.
4. Es ist nicht gewählt, wer keine Stimmen erhalten hat.

§ 3 Quotierung

1. Ist einer Personen- oder Institutionsgruppe ein Vorrecht auf Plätze in einem Gremium gewährt worden, so ist bei der Wahl zu diesem Gremium folgendes zu beachten:
 - a) Kandidieren weniger Mitglieder dieser Gruppe als sie auf Plätze Vorrecht hat, so verfällt das Vorrecht auf die überzähligen Plätze bei dieser Wahl, sofern diese nicht exklusiv dieser Gruppe zustehen.

- b) Die Wahl ist normal durchzuführen, das Ergebnis jedoch ist vorläufig und die Kandidierenden sind bei der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses zu kennzeichnen, wenn sie der bevorzugten Gruppe zugehören.
 - c) Wurden nicht genügend Kandidierende dieser Gruppe gewählt, so werden entsprechend der der Gruppe zustehenden Zahl Kandidierende in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl als gewählt betrachtet und die gleiche Anzahl von vorläufig gewählten Mitgliedern, die dieser Gruppe nicht angehören, in aufsteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl als nicht gewählt betrachtet. (Nachquotierung)
2. In Zweifelsfällen, insbesondere bei mehreren Nachquotierungen, entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen. Sie stellt auch das endgültige Ergebnis der Wahl unter Berücksichtigung aller Nachquotierungen fest. § 5 Absätze 2 und 3 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

II. Personenwahlen

§ 4 Grundsätze

1. Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.
2. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der Ausschuss der Student*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
3. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache Mehrheit erreicht.
4. Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.

5. Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
6. Der Ausschuss der Student*innenschaften führt zunächst nach den hier festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Abstimmung durch. Das Ergebnis bedarf der Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Wahlgänge

1. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, oder sind nicht alle verfügbaren Sitze vergeben worden, so findet ein zweiter oder nötigenfalls dritter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.
2. Ist im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung nicht zustande gekommen, oder sind noch immer zu besetzende Plätze frei, so ist die Wahl zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums zu setzen, sofern nicht andere Regelungen in der Satzung oder deren Ergänzungsordnungen diesen Fall abdecken.

§ 6 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

1. Jeder Wahlgang wird von der oder dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
2. Sodann eröffnet die oder der Vorsitzende die Kandidierendenliste. Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu beschließen.
3. Anschließend haben in umgekehrter Reihenfolge der Vorschläge sämtliche vorgeschlagenen Kandidierenden zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
4. Ist die Kandidierendenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 7 Personalbefragung und Personaldebatte

1. Nach Schließung der Kandidierendenliste haben die Kandidierenden die Möglichkeit sich vorzustellen.
2. Die Kandidierenden werden einzeln in zufälliger Reihenfolge durch das wählende Gremium befragt. Die Fragen sind schriftlich vorher bei der

Redeleitung einzureichen. Die Sitzungsleitung wählt nur solche Fragen aus, die nicht inhaltsgleich oder diskriminierend oder für die Belange des Amtes irrelevant sind. Ebenfalls kandidierende Personen für ein zu besetzendes Amt verlassen während der Befragung der anderen Kandidierenden den Sitzungssaal.

3. Im Anschluss an die Befragungen kann eine Personaldebatte stattfinden.
4. Die Befragung einer bzw. eines Kandidierenden soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Sitzungsleitung des gewählten Gremiums kann die Dauer der Einzelfragen nach Abs. 2 abhängig von der Anzahl der vorliegenden Kandidaturen weiter verringern, wenn dies zur Einhaltung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Dauer der Einzelbefragungen kann nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.
5. Die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums kann vorsehen, dass die Personaldebatte nicht-öffentlich oder unter Ausschluss der Kandidierenden stattfindet.

§ 8 Abstimmung

Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Eine Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. Der Wahlgang ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt nach der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.



Der freie Zusammenschluss von StudentInnenschaften (fzs) e.V. ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 80 Mitgliedshochschulen vertritt der fzs über eine Million Studierende in Deutschland.

Der fzs ist Mitglied in der European Students' Union (ESU) und in der International Union of Students (IUS).

www.fzs.de